

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren des Technischen Betriebszentrums Anstalt öffentlichen Rechts (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Lesefassung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung

Aufgrund der

- § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 106 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
 - § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 2, § 6 Abs. 1 - 5 und Abs. 7 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG),
 - § 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sowie
 - § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums Anstalt öffentlichen Rechts vom 25.11.2020, 24.11.2021, 23.11.2022 und 22.11.2023 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 03.12.2020, 09.12.2021, 01.12.2022 und 14.12.2023 die folgende Satzung erlassen:

Straßenreinigungsgebührensatzung Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Bemessungsgrundlage
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Erhebungszeitraum und Entstehung
- § 6 Vorauszahlungen und Fälligkeit der Gebühr
- § 7 Gebührenschuldner*in
- § 8 Unterbrechung der Straßenreinigung
- § 9 Auskunftspflicht und Anzeigepflicht
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Durchführung der Straßenreinigung durch das Technische Betriebszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts, nachfolgend TBZ genannt, werden nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung Gebühren erhoben. Durch die Straßenreinigungsgebühren werden 82,44 v. H. der Kosten der Straßenreinigung gedeckt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung des Technischen Betriebszentrums Anstalt öffentlichen Rechts (Straßenreinigungssatzung) gelten auch für diese Straßenreinigungsgebührensatzung.

§ 3
Bemessungsgrundlage

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden sowie die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben.
- (2) Wenn ein Grundstück an mehrere zu reinigende Straßen anliegt oder als Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen ist oder zu einer Straße anliegt und durch eine weitere andere Straße erschlossen ist, wird die Straßenreinigungsgebühr für jede Straße berechnet.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird nach der sich durch Multiplikation der Bemessungsgrößen Straßenfrontlänge, Hälfte der Straßenbreite und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen errechneten Veranlagungsfläche bemessen.
- (4) Für die anliegenden Grundstücke (Anliegergrundstücke) gilt als Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an die Straße angrenzt (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück).

Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße an (Teilhinterliegergrundstück), gilt zusätzlich zu der angrenzenden Grundstücksseite die Länge der Grundstücksseite als Straßenfrontlänge, die der Straße zugewandt ist.

Bei den übrigen durch die Straße erschlossenen, aber nicht an die Straße anliegenden Grundstücken (Hinterliegergrundstücke), gilt die der Straße zugewandte Grundstücksseite als Straßenfrontlänge. Der Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, die zu der Straßengrundstücksgrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verläuft.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

Bei Hinterliegergrundstücken, die nicht über eine der Straße zugewandte Grundstücksseite verfügen, gilt als Straßenfrontlänge die gesamte Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an ein weiteres Grundstück oder an einen Teil eines anderen Grundstücks (z. B. privater unselbständiger Weg, dienendes Grundstück i. S. d. § 3 Abs. 4 GBO etc.) angrenzt, über welches die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit zu der zu reinigenden Straße erfolgt. Dabei ist unerheblich, ob dieses zu überquerende Grundstück direkt an die zu reinigende Straße angrenzt oder für die Zuwegung / Zugangsmöglichkeit zur Straße noch weitere Grundstücke überquert werden müssen.

- (5) Verfügt das Grundstück über mehrere an die Straße anliegende oder ihr zugewandte Grundstücksseiten (z. B. abknickender Verlauf), wird die Veranlagungsfläche für jede Grundstücksseite gesondert ermittelt und zum Schluss aufaddiert. Ebenfalls eine solche abschnittsweise Berechnung der Veranlagungsfläche erfolgt, wenn die der angrenzenden bzw. zugewandten Grundstücksseite gegenüberliegende Straßenbegrenzungslinie, die zur Ermittlung der Straßenbreite herangezogen wird, keinen durchgängigen, sondern einen Ecken-aufweisenden Verlauf im Abschnitt der Straßenfrontlänge des zu veranlagenden Grundstücks aufweist (abknickender Verlauf). In diesem Fall wird ein Abschnitt zusätzlich zu den Strecken nach Absatz 6 begrenzt durch die im rechten Winkel zur angrenzenden bzw. zugewandten Grundstücksseite bis zu dem Eckpunkt der Straßenbegrenzungslinie verlaufende Strecke.
- (6) Die Straßenbreite wird ermittelt, indem zunächst jeweils von den Endpunkten der an die Straße angrenzenden und / oder zugewandten Grundstücksseite ausgehend die Länge der im rechten Winkel zur Grundstücksseite verlaufenden Strecke bis zur gegenüberliegenden Straßenbegrenzungslinie gemessen wird. Anschließend wird aus den Längen der Strecke der Mittelwert errechnet. Die Hälfte des so ermittelten Mittelwerts gilt als Hälfte der Straßenbreite. Sollte dieser Wert größer als 10 Meter sein, werden 10 Meter als Hälfte der Straßenbreite bei der Berechnung der Veranlagungsfläche berücksichtigt. Bei Hinterliegergrundstücken, die nicht über eine der Straße zugewandte Grundstücksseite verfügen, gilt als Straßenbreite diejenige nach Satz 1 ermittelte Straßenbreite des Grundstücks, über welches der tatsächliche Zugang zur Straße erfolgt und welches direkt an die Straße angrenzt.
- (7) Bei abgerundeten Straßenecken werden für die Ermittlung der Straßenfrontlänge Schnittpunkte aus der gedachten Verlängerung der Grundstücksseiten des zu veranlagenden Grundstücks und für die Ermittlung der Straßenbreite Schnittpunkte aus der gedachten Verlängerung der Straßenbegrenzungslinien gebildet. Die Schnittpunkte sind maßgeblich für die Bestimmung der Straßenfrontlänge und der Straßenbreite.
- (8) Bei der Feststellung der Straßenfrontlängen und der Hälfte der Straßenbreite werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 Zentimeter auf volle Meter abgerundet und über 50 Zentimeter auf volle Meter aufgerundet.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (9) Die Anzahl der wöchentlichen Reinigung ergibt sich aus § 3 der Straßenreinigungssatzung in Verbindung mit der Anlage zur Straßenreinigungssatzung.

§ 4 Gebührenhöhe

Die monatliche Gebühr für einen Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung) beträgt 0,085 Euro. Für Grundstücke in Fußgängerstraßen gemäß § 5 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung beträgt die monatliche Gebühr 0,118 Euro.

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld wächst im Verlaufe des Erhebungszeitraums nach und nach mit der Erbringung der Straßenreinigungsleistung an. In Höhe des jährlichen Gesamtbetrags entsteht die Gebührenschuld erst mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

§ 6 Vorauszahlungen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Auf die Straßenreinigungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Straßenreinigungsgebühr gefordert. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gebührenschuldner*innen können beantragen, die Vorauszahlungen für einen Erhebungszeitraum in einem Gesamtbetrag mit Fälligkeit zum 01.07. des Jahres zu leisten. Der Antrag muss bis zum 31. 01. eines Kalenderjahres gestellt werden.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren werden nach Ablauf eines Erhebungszeitraums endgültig durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbetrags fällig.

§ 7 Gebührenschildner*in

- (1) Gebührenschildner*in ist, wer Eigentümer*in des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer*in ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschildner*in.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (3) Die Wohnungs- und Teileigentümer*innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner*innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Straßenreinigungsgebühren. Miteigentümer*innen oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner*innen.

§ 8

Unterbrechung der Straßenreinigung

Kann die Straßenreinigung sowie der Winterdienst aus Gründen, die die Stadt Flensburg oder das TBZ nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden (z. B. bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Reinigung in Folge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen, Straßenbauarbeiten, Kanalarbeiten oder dergleichen), so besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr oder Entschädigung, soweit nicht ein zusammenhängender Zeitraum von 28 aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird. Der Anspruch muss spätestens einen Monat nach Wegfall des Ermäßigungsgrundes schriftlich geltend gemacht werden.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschildner*innen haben dem TBZ innerhalb eines Monats ohne vorherige Aufforderung von sich aus etwaige Änderungen hinsichtlich des Namens und der Adresse der/des Gebührenschildner*in, einen Wechsel in der Person der/des Gebührenschildner*in, sowie Änderungen am Zuschnitt des zu veranlagenden Grundstücks mitzuteilen. Des Weiteren sind die Gebührenschildner*innen verpflichtet, dem TBZ auf dessen Verlangen Auskünfte über die weiteren für die Erhebung und Bemessung der Gebühren maßgeblichen Umstände zu erteilen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschildner*innen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten aufgrund des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig.
- (2) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen sowie deren Auskunftspersonen mit Name und Adresse, deren Auskünfte sowie Angaben über die anliegenden und durch die Straße erschlossenen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (3) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
1. Gemarkung, Flur, Flurstück mit Nummern und Adresse,
 2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer*in oder Erbbauberechtigten an dem Grundstück,
 3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer*in oder Erbbauberechtigten,
 4. Kontaktdaten, welche von diesen Personen mitgeteilt werden.
 5. Im Einzelfall erfolgt ein Abgleich der Einwohnermeldedaten.
- (4) Zusätzlich ist zur Ermittlung der Gebührenschildner*innen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten zulässig bei dem:
- Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch
 - Grundbuchamt aus dem Grundbuch
 - Stadt Flensburg aus der Einwohnermeldedatei, aus der Gewerbedatei, aus der Grundstückslastendatei und aus dem Baulastenbuch
 - Finanzamt aus der Grundsteuerdatei
- Das TBZ darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (5) Das TBZ ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschildner*innen und von nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenschildner*innen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (6) Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist das Technische Betriebszentrum – Anstalt öffentlichen Rechts, Schleswiger Straße 76, 24941 Flensburg.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen der Auskunftspflicht und Anzeigepflicht des § 9 dieser Satzung die erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vorschrift betraf das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 10.12.2020, die am 01.01.2021 in Kraft trat.

Die 1. Nachtragssatzung in der Fassung vom 16.12.2021 trat am 01.01.2022 in Kraft.

Die 2. Nachtragssatzung in der Fassung vom 08.12.2022 trat am 01.01.2023 in Kraft.

Die 3. Nachtragssatzung in der Fassung vom 19.12.2023 trat am 01.01.2024 in Kraft.

gez.

Heiko Ewen
Geschäftsführer